

42. Unterliegt die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Beurkundung eines Stiftungsgeschäfts (§ 81 B.G.B.) dem Schenkungsstempel der Tarifstelle 56 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1903 i. S. F. u. A. F.-Stiftung (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 471/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frau F. in B. erklärte in der privatschriftlichen Urkunde vom 4. Juli 1900, daß sie eine Stiftung unter dem Namen „F. und A. F.-Stiftung“ errichte und ihr Wertpapiere, Hypotheken und Guthaben im Staatsschuldbuche, zusammen im Nennbetrage von drei Millionen Mark, zuwende. Als Zweck der Stiftung gab sie an, daß dieselbe in B. wohnhaften Personen beiderlei Geschlechts und beliebigen Alters, die nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen seien, aber auch nicht über ein jährliches Einkommen von mehr als 3600 M verfügten, zu ihrem Unterhalte und besseren Fortkommen jährliche Renten gewähren solle. Die staatliche Genehmigung wurde der Stiftung erteilt. Der verklagte Fiskus erforderte für die Stiftungsurkunde auf Grund der Tarifstelle 56 des preussischen Stempelsteuertarifs vom 31. Juli 1895 einen Stempel von 4 v. F. des Wertes des gestifteten Vermögens mit 115734 M. Die klagende Stiftung entrichtete diesen Betrag, verlangte aber die Rückerstattung mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung der Betrages nebst 4 v. F. Ver-

zugszinsen an sie zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung blieb erfolglos. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach der Tarifstelle 56 Abs. 1 des preussischen Stempeltarifs vom 31. Juli 1895 unterliegen dem Schenkungsstempel „Schenkungen unter Lebenden, . . . insofern sie schriftlich beurkundet sind“. Der zweite Absatz der Tarifstelle bestimmt:

„Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist“.

Die vorliegende Urkunde vom 4. Juli 1900 ist ein Schriftstück über ein Geschäft, nämlich das Stiftungsgeschäft. Der Berufungsrichter hat auf Grund tatsächlicher Erwägungen ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Absicht der Stifterin bei dem Stiftungsgeschäft auf Bereicherung der Stiftung gerichtet war. Diese Feststellung, die der Nachprüfung der Revisionsgerichts entzogen, auch von keiner Seite angefochten ist, trägt für sich allein die ergangene Entscheidung des Berufungsrichters. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision versagen.

Sie begründet ihre Rüge, daß der Berufungsrichter die Tarifstelle 56 zu Unrecht angewendet habe, zunächst dahin: Die Schenkung im Sinne des hier maßgebenden Bürgerlichen Gesetzbuchs sei ein Vertrag; deshalb könne seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur für die Beurkundung zweiseitiger Rechtsgeschäfte der Schenkungsstempel erhoben werden; das Stiftungsgeschäft stelle eine einseitige Willenserklärung dar, sei also dem Schenkungsstempel nicht unterworfen. Wäre diese Ausführung der Revision schlüssig, so würde auch für die vor dem 1. Januar 1900 beurkundeten Stiftungen eine Stempelspflichtigkeit nicht begründet sein; denn auch nach den Vorschriften des damals geltenden bürgerlichen Rechts hatte die Schenkung die Natur eines Vertrages.

Vgl. § 1058 A.L.R. I. 11; Art. 1105 Code civil; Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1890, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 15.

Die Revision verkennt aber, daß die Frage, ob ein Schriftstück als Beurkundung einer Schenkung stempelspflichtig ist, in erster Linie nach

den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes zu entscheiden, und daß das bürgerliche Recht erst dann heranzuziehen ist, wenn solche Vorschriften nicht vorhanden sind, und das Stempelsteuergesetz ausdrücklich oder stillschweigend auf das bürgerliche Recht verweist. Der oben angeführte Abs. 2 der Tarifstelle 56 stellt aber für das Stempelrecht eine eigene, selbständige, vom bürgerlichen Recht abweichende Begriffsbestimmung der Schenkungsurkunde auf, die vom Wechsel des bürgerlichen Rechts unberührt bleibt. Diese Begriffsbestimmung beschränkt die Stempelpflichtigkeit nicht auf die Beurkundung zweiseitiger Geschäfte, trifft vielmehr jedes, auch das als einseitige Willenserklärung erscheinende Geschäft, bei dem die Absicht auf Bereicherung einer Person gerichtet ist. Wenn der Abs. 2 die Absicht der Bereicherung „des einen Teils“ erfordert, so folgt hieraus nur, daß die Fassung der Vorschrift den Umstand berücksichtigt, daß eine Bereicherung begrifflich das Vorhandensein zweier Personen, des Bereichernden und des Bereicherten, voraussetzt, nicht aber, daß auch der letztere bei der Beurkundung einer Schenkung als Vertragsteil mitwirken muß, wenn sie nach der Tarifstelle 56 stempelpflichtig sein soll. Zur Begründung der Stempelpflicht genügt vielmehr schon die einseitige Willenserklärung des Schenkenden, zu deren im Sinne des bürgerlichen Rechts wirksamer Annahme eine stillschweigende, nicht beurkundete Willenserklärung des anderen Teils ausreicht.

Vgl. das Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 28. Dezember 1900, Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 47 S. 330, 338, und das Urteil des IV. Civilsenats vom 6. Februar 1890, Bd. 25 S. 322 flg. Eine einseitige, auf Bereicherung des anderen Teiles gerichtete Willenserklärung stellt auch die Stiftung, da sie gemäß § 82 B.G.B. nach erfolgter Genehmigung den Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen, jedenfalls dann dar, wenn, wie hier, eine Verpflichtung zur Errichtung der Stiftung nicht bestand.

Der Abs. 1 der Tarifstelle 56 erkennt ausdrücklich die Möglichkeit an, daß Stiftungen als Schenkungen stempelpflichtig sind, indem er anordnet, daß der Schenkungsstempel sich nach den Vorschriften der §§ 6—25 sowie des § 27 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom <sup>30. Mai 1873</sup> 18. Mai 1891 und des ihm anliegenden Tarifs bestimmt; denn der § 7 daselbst bezieht sich lediglich auf die

Versteuerung von Stiftungen. Die Bezugnahme der Tarifstelle 56 auf diesen § 7 würde ihre Anwendbarkeit auf Stiftungen unter Lebenden auch dartun, wenn die Annahme der Revision zutreffend wäre, daß der § 7 nur hinsichtlich der Höhe der Stempelabgabe in Bezug genommen sei. Die Annahme trifft aber nicht zu; denn der § 7 bestimmt, daß Vermögen, das zur Begründung einer angeordneten Stiftung gewidmet ist, hinsichtlich der Besteuerung ebenso zu behandeln ist, als ob es der schon begründeten Stiftung angefallen wäre.

Der Anspruch auf Rückzahlung des Stempels war hiernach ungerechtfertigt.“